

Städte und Städtewesen.

Über das Entstehen der Städte, über ihre beginnende städtische Ausbildung ist das Nötige gesagt. Wir nähern uns jetzt dem Zeitpunkt ihres immer höheren Aufschwungs und zum Teil ihrer Unabhängigkeit. Wir beschäftigen uns hier mit dem Fortschreiten ihrer politischen, kommerziellen und industriellen Erhebung.

In Bezug auf Erstere, tritt eine bedeutende Änderung ein. Die alten, noch von den Römern erbauten Städte, standen anfänglich unter der Aufsicht der Herzöge, Grafen oder Reichsvögte. Bald kam diese in die Hände der Bischöfe. Die neuen Städte seit Heinrich I., der so viel für sie getan hatte, traten sogleich in die letztere Kategorie, indem dies bloss eine natürliche Folge der Art ihrer Begründung war. Diese, wie wir schon nachgewiesen, gehörte den Eigentümern des Grundes, worauf sie erbaut waren oder dem Erbauer. Jeder, ein Graf oder wer es sonst war, behauptete nun natürlich auch das Recht der Regierung darüber, die er dann nach Gut befinden einrichtete (*Kindlinger: Der Hofschulte musste natürlich auch der Stadtschultheiss werben. Denn die Häuser standen auf dem Grund des Hofes. Und die Irrungen, die deshalb entstanden, hatte er als Hofrichter beizulegen. Als Markenrichter aber, wenn dergleichen in Betreff des ihnen vergünstigten Mitgenusses der Hude und des Gehölzes in den Hofgemarken vorfielen. Für ihre bloss persönlichen Zwiste hätte freilich ein anderer Richter als der Vogt und Schulte sein können, Allein diese waren nun einmal da, waren über die Landsassen die ordentlichen Richter, und auch über alle, welche sich auf ihrem Hofe und unter den ihrem Vogteiamt anvertrauten Landsassen niederliessen usw.*). Die alten Städte dagegen, oder die auf königlichen Kammergütern angelegten, standen unmittelbar unter königlicher Verwaltung durch die Herzöge und Grafen. Als aber diese zur Selbständigkeit gelangten, behielten sie auch die meisten Städte in dieser Weise als Teile ihres Gebietes. Doch traf dieses Geschick bloss die kleineren Städte, denn die grossen alten Städte waren schon so mächtig, um sich eine solche Unterwerfung gefallen zu lassen, und sie bildeten sich eine eigene unabhängige Verwaltung. Sie traten als ein eigener Stand des Reichs wie jeder andere auf, sie hiessen und wurden Reichsstädte. Sie wussten sich dazu durch ihr Geld die kaiserliche Einwilligung und Vorrechte vom Kaiser zu erkaufen. Im Anfang dieses Zeitraums findet man noch keine eigene städtische Verwaltung. Noch weit weniger eine solche, die aus selbst gewählten Ortsobrigkeiten bestand. Die Vögte, Schultheisse standen als Vertreter des Oberherrn, wer dieser nun sein mochte, an der Spitze. Da die Städte jedoch ihre eigenen Gesetze und Einrichtungen hatten, so waren dem Schultheissen mehrere, aus der Bürgerschaft gewählte Beisitzer beigegeben, die als Schöffen und Rechtskundige mit dem Schultheissen das Stadtgericht ausmachten (*Kindlinger: Die Grenzen wurden mit Pfählen abgesteckt, an deren Statt man aber dem Geschmack der damaligen Zeiten nach, Bildnisse setzte, oder doch die Pfähle so einrichtete, dass man bei der jährlichen Heiligenfahrt, Gottesfahrt usw. dabei ruhte und das Bildnis des Kirchenpatrons darauf setzte. An diesen Pfählen oder Bildnissen schied sich die Stadtgerichtsbarkeit von der des Bauernrichters. Alle andere Städte waren nach der westfälischen Sprache Wykbelder, und das den neueren Städten erteilte Stadtrecht hiess Wykbeldersrecht. Vielleicht ist der Name von dem plattdeutschen Wyken (Weichen) und den Beldern (Bildnissen), wo die Gerichtsbarkeiten von einander wichen, anzuleiten*). Die von diesen Gerichten erlassenen Urteile, in soweit als sie nicht reformiert wurden, sammelte man später, denn sie machten einen Teil der Stadtrechte aus. Sie trugen alle noch das Gepräge ihres Ursprungs, das aus den Eigentümlichkeiten des Landmannes hervor gegangene. Denn alle älteren Stadtrechte hatten nur solche Sachen zum Gegenstand, die bei dem Bauergericht vorkamen.

Nicht alle Bürger hatten gleiche Rechte, da nur die Freigeborenen eigentliche Bürger waren. Die Freigelassenen und deren Nachkommen hiessen nur Einwohner, denn viele von ihnen waren auch noch gegen ihre alten Herren zu Rechts beschränkten Leistungen verpflichtet. Die Leibeigenen bildeten eine dritte Klasse. Sie gehörten entweder dem Herren an, der mit ihnen in derselben Stadt wohnte, oder, wenn sie einem auswärtigen Herrn entlaufen, so standen sie wie in ihrer früheren Bedrückung zu jenen, jetzt in einem gleichen Verhältnis zum Oberherrn oder Vogt der Stadt (*Solche Landleute hiessen Sunderleute*). Wir wissen aus der früheren Darstellung wie geschickt solche Leute oft waren, wie sie allein beinahe alle Handwerke verstanden und betrieben. Trotz dessen wurden sie von ihren Herren sehr streng gehalten. Und starb einer mit irgend einem Nachlass, so gehörte der beste Teil davon, Budteil genannt, dem Herrn, Bischof, Vogt, oder wer es sonst war, zu. Das Budteil bezeichnete den Unterschied zwischen den Bürgern, als das Merkmal der Leibeigenschaft und Ausschluss von den bürgerlichen

Rechten, das Budteil als zu lästig und schädlich wurde allmählich durch die Kaiser abgeschafft (*Im Jahre 1111 z.B. erhielt die Stadt Speyer einen solchen kaiserlichen Freiheitsbrief*). Und dann traten, durch diese Handlungen kaiserlicher Gerechtigkeit, die Freigelassenen und Leibeigenen auf gleiche Linie mit den übrigen Bürgern, und dadurch begründeten die Kaiser jenen grossen, ihnen so oft nützlich gewordenen Anhang in den Städten. Als diese Wohltat einmal den grösseren und reichen Städten geworden war, so bemühten sich auch die kleineren derselben, bei ihren Herren und Bischöfen, Grafen u.s.w. teilhaftig zu werden (*Kindlinger: So geschah es als z.B. der münstersche Bischof Hermann der neuen Stadt Coesfeld 1197 diese Freiheiten beilegte. Cives praedictos cum tota villa Coesfeld ab universis Advocatis et a regio bano liberos et solutos ecimus et ab omni exatione Advocaciae, qua gravari posset eximimus ad omnen Justitiam et libertatem, qua cives Monasterienses sunt exempti / Die vorgenannten Bürger sind zusammen mit der Stadt Coesfeld von allen Anwälten (Herren) und dem Bann der Region befreit worden, und wir haben sie von jeder Erpressung des Anwalts (ihrer Herren), mit der sie belastet werden könnten, vor aller Gerechtigkeit freigestellt und Freiheit, mit der die Bürger von Münster ausgenommen sind. (Die Freiheiten der Stadt Münster als einer alten Stadt dienten hier zum Muster)*), worin sie auch glücklich waren. Überdies fügten sich auch manche Herren freiwillig einem so gerechten Verlangen. Waren zwar jetzt alle Bewohner der Städte Bürger, so waren sie doch keine von gleichem Alter. Dies bewog die alten Bürger, sich ein besonderes Ansehen vor den anderen, den neueren, zu geben, was endlich eine schroff geschiedene Abteilung in alte und neue Bürger bildete. In der Folge sank in vielen Städten diese Scheidewand, in manchen aber machten fortwährend die Alten eine gesonderte Klasse von alten, freigeborenen Geschlechtern aus. Und dieses sind die sogenannten Patrizier, welche auch, auf den langen Besitz begründete Vorrechte vor den anderen behaupteten.

Der zunehmende Handel, die steigende Industrie in den Städten, das Erhaschen immer neuer Vorteile und Privilegien von Seiten der Kaiser, brachten die Städte immer mehr empor und erhoben zugleich ihre Bevölkerung. Dieses, schon eine gewöhnliche Folge des erhöhten Wohlstandes, wurde noch mehr durch das Zuströmen so Vieler vermehrt, welche der bessere politische und soziale Zustand von Auswärts herbei lockte. Leibeigene entflohen ihren Herren dahin, und wussten sich meistens ihren Reklamationen zu entziehen. Freigelassene strömten in Menge in die Städte, wo sie ihre Gewerbe und Handwerke so vorteilhaft treiben konnten. Aber auch viele freie Landbewohner und Gutsbesitzer zogen in die Städte, weil sie in deren Ringmauern vor der Geissel des Faustrechts sicher waren. Als endlich die hohenstaufischen Kaiser die Bürger in den Reichsstädten, um sie recht an ihr Interesse zu fesseln, von allen Zinsen und Abgaben befreiten, welche sie bisher von ihren, in den Provinzen gelegenen Gütern zu entrichten hatten. So wurden auch viele adlige Gutsbesitzer bewogen in die Stadt zu ziehen und Bürger zu werden, wo sie für dieses Recht und die Schutzberechtigung eine kleine Abgabe entrichteten. Solche Städtebewohner erhielten den Namen Pfahlbürger. Da aber endlich die Landesherren solcher Untertanen, die Pfahlbürger wurden, deren zu viele verloren, so wurden sie auf einem Reichstag in Worms im Jahr 1232 auf den Antrag der Fürsten durch ein Dekret König Heinrichs VI. abgeschafft, was Friedrich II. im Jahr 1235 bestätigte und im Mainzer Reichsabschied wiederholt wurde.

Beide kaiserliche Verordnungen blieben jedoch ohne besonderen Erfolg, bis endlich die Pfahlbürger in der goldenen Bulle Karls IV. von 1356 ihren Gnadenstoss erhielten und von nun an ihre Existenz für Immer vernichtet war.

Der innere politische Zustand der Städte, so wie wir ihn oben darstellten, erlitt keine Veränderung bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, eigentlich in der zweiten Hälfte desselben. Jetzt aber, als diese Städte bei zunehmendem Wohlstand sich immer mehr zu fühlen anfangen, war bald auch ihr einziges Bestreben nur dahin gerichtet, durch ein eigenes in ihrer Mitte begründetes, und aus dieser zusammen gesetztes Munizipal-Regiment sich zu regieren. Sie begannen damit, die Polizei allein zu übernehmen, hierauf, als ihnen dieses gelang, wählten sie sich ihre Vorsteher selbst. Die Vögte hielten sich passiv, der Kaiser schritt nicht ein, denn er brauchte die Städte zu sehr, um vermittelt ihrer der Macht des Adels zu imponieren. Sahen sich aber die Städte in dieser Weise in ihren ersten bürgerlichen Einrichtungen nicht gestört, so dauerte es nicht lange, so dachte der neue Magistrat auf immer mehr Befestigungen und bald auf eine weitere Ausdehnung (*Kindlinger: Diesen dreisten Schritten, die Selbstregierung durchzusetzen, kamen die Mauern um die Städte gut zu statten. Diese hatten die Bischöfe aufgeführt. So z.B. die Städte Kempen, Buchold, Lechnich*)

Der Verdruss der Vögte darüber und ihr Einschreiten dagegen half ihnen jetzt nichts mehr, da die Magistrate in ihren Bestrebungen stets eine feste Stütze an der Bürgerschaft fanden. Eine Stadt ahmte der andern in der Munizipalverfassung nach, bald standen alle auf demselben Fuss. Die geistlichen und

weltlichen Landesherren wurden zwar endlich durch die ihnen hieraus erwachsenen Verluste der Regalien und anderen Einkünften in eine ernstliche Bewegung versetzt. Und den Kaiser um seine Intervention bestürmend, erlangten sie sogar, dass Kaiser Friedrich II. im Jahr 1232 alle derartigen, ohne Erlaubnis jener Herren erwählten städtischen Behörden aufhob. Allein dieser und folgende ähnliche kaiserliche Beschlüsse blieben ohne Erfolg. Vielleicht wegen anderweitiger Tätigkeit der Kaiser, oder weil es diesen an Ernst dabei fehlte, indem sie ihrer Politik getreu blieben, an den Städten ein Gegengewicht gegen die Macht der Fürsten sich zu erhalten. Überdies waren auch die Städte klug genug, es damit nicht aufs Äusserste ankommen zu lassen. Sie benutzten den wirksamen Nerv, den ihnen ihr Wohlstand darbot, die unzufriedenen Vögte in der Weise zum Schweigen zu bringen, dass sie ihnen in ihrer steten Geldnot bald durch Kauf bald durch Pfand eine Gerechtsame nach der andern abblockten, bis sie endlich durch legale Bestätigung der Landesherren nun im rechtlichen Besitz aller jener Vorrechte waren, die sie früher nur faktisch besaßen. So fanden sich die Städte nicht bloss mit den Fürsten, Grafen und Bischöfen ab, sondern auch mit den Kaisern selber, wo diese noch Rechte auf sie geübt hatten (*Messen und Marktrecht, gewöhnlich mit dem Geleitrecht verbundene Zollfreiheit usw.*).

Jetzt hatten die Städte den erwünschten Lohn ihres unermüdlichen Strebens: die Unabhängigkeit und Selbständigkeit erlangt. In dem Besitz davon waren sie in ihrer Benutzung nicht weniger aufmerksam und rastlos. Vor Allem gingen sie darauf aus, sich die Mittel zur Behauptung ihrer freien und bedeutenden Stellung zu erschaffen. In einer so unruhigen, kriegerischen und rechtlosen Zeit, wie die damalige war, konnte ihnen nur Schutz eine imposante, durch Waffenmacht beschirmte Haltung werden. Man legte daher Waffenplätze an, ordnete die Bürgerschaft in Fähnlein, übte sie in den Waffen, hing eine Sturmglocke auf, um, wenn sie ertönte, die ganze Bürgerschaft gerüstet und zum Widerstand gegen den herumziehenden Feind in Bereitschaft zu haben. Auch hierin wieder eine Stadt die andere zum Muster, und schnell war die kriegerische Organisation in ihrer Vollendung. Nicht sich auf die eigenen Kräfte allein verlassend, traten auch viele Städte, nach dem Beispiel des lombardischen Bundes, im Jahr 1247, im Trutz und Schutzverein zusammen. So entstanden der rheinische Städtebund, der mehr als sechzig Städte in sich fasste.

Das rege Leben, das sich in den Städten als Folge aller dieser Gestaltungen verbreitete, wovon besonders Handel, Künste und Gewerbe einen lebendigen, ja Glanzreichen Impuls erhielten, war die Veranlassung zu dem Zunftwesen, das sich bis in die spätere Zeit erhielt. Das Entstehen der Handwerks-gilden und Zünfte fällt darum auch in die Epoche der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, weil auch diese Beschäftigungen jetzt erst einer freieren Bewegung sich zu erfreuen vermochten. Die Zunftvereine brachten die Mitglieder derselben vor anderen Handwerkern, die ihnen nicht angehörten, in grösseres Ansehen und Wohlstand (*Kindlinger: Das Interesse, das erst mehrere zusammenführte, und unter ihnen eine Art von Gemeinschaft zu Stande brachte, dehnte sich nun bei den Einwohnern der Städte auf mehrere Gegenstände aus. Sie erschienen in mannigfachen Gestalten, und teilten die Glieder allmählich in mehrere Bruderschaften, ohne die Gemeinheit aufzuheben. Dieselbe Hantierung, dieselbe Art von Interesse zog mehrere Glieder enger zusammen und veranlasste die Gilden, Zünfte, Ämter, Banne, Gaffeln etc., deren Glieder Gildebrüder, Zunftgenossen usw. hiessen*). Nur Meister, die ihre Lehrjahre und durch das Meisterstück ihre Geschicklichkeit bekunden konnten, wurden in die Zünfte zugelassen. Um zu dieser Ehre zu gelangen, mussten sich die Aspiranten mit Eifer und Fleiss in ihrem Handwerk zu vervollkommen suchen, was dann den günstigsten Einfluss auf die Produkte derselben übte.

Die Handwerker und Künstler in den Zünften hatten ihre Vorsteher, Obermeister, Altmänner genannt. Jede war mit einem Siegel versehen, hatte ihre eigenen Gesetze und hielt ihre Versammlungen (*Solche Versammlungen wurden an bestimmten Tagen, gerade so wie die alten Volksversammlungen, Bauer-, Grafen- und Vogtgerichte, und nach Einrichtung dieser, gehalten. Sie mögen wohl zum Muster gedient haben. Alle Zunftmitglieder mussten an denselben erscheinen. Die Ausbleibenden oder zu spät Gekommenen mussten eine Strafe zahlen. Latekomende, vom Plattdeutsch Lat, Spät*). Wer von unehe-licher Geburt war, oder ein Verbrechen beging, konnte kein Glied einer Zunft sein. Und liess sich ein Zunftmitglied ein Vergehen zu Schulden kommen, so wurde er ausgestossen. Mit diesem Ansehen der Genossen einer Zunft, regte sich auch bei ihnen die Begierde, an dem Munizipalregiment Teil zu nehmen, was bis jetzt aber zu nichts als zu einer mitunter blutigen Zwisten mit den andern Bürgern führte, die stets jedoch darin noch das Übergewicht behaupteten. Ja, diese Streitigkeiten nahmen manchmal ein so verderbliches Äussere an, dass die Handwerker einen eigenen Staat im Staate, mit Auflösung alles Gehorsams gegen die Obrigkeit bildeten. Dadurch aber selbst den Verfall mancher Städte herbei führten, so dass die Fürsten und die Magistrate die Aufhebung aller Zünfte bei den Kaisern zu erwirken suchten. Diese, welche manchmal die Zünfte schützten, würden diesem Ansuchen jedoch

schwerlich Gehör gegeben haben, wenn die Handwerker sich nicht zuletzt in ihrem Übermut soweit vergangen hätten, dass sie sich sogar dem Gehorsam der Landesherren entzogen (*Die blutigen Kriege, welche die Stadt Köln mit ihren Erzbischöfen im 12. Jahrhundert führte, entstanden zum Teil aus solchen Neuerungen und Ereignissen*). Jetzt geschah es, dass die Fürsten auf dem mehr erwähnten Wormser Reichstag von 1231 die Aufhebung aller Zünfte erwirkten, welcher Verfügung auch Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstag, im Jahr 1232, zu Ravenna seine feierliche Bestätigung verlieh. Die Zünfte unterlagen aber nicht. Jene Beschlüsse gingen teils nicht in Vollzug, teils bekannten sich die folgenden Kaiser zu entgegengesetzten Ansichten. Die Hauptsache aber war, dass die Zünfte schon zu einer solchen Macht gelangt waren, dass sie bei der ihr entgegengesetzten, das Gleichgewicht zu behaupten wussten.



Stauferkaiser Friedrich II. Hofhaltung in Palermo

Quelle: Deutschlandfunk